

# Rad- und Kraftfahrerverein „Solidarität“ Rheinstetten-Mörsch e.V.



Hallenradsport • Aerobic • Fußball • Volleyball • AOK-Radtreff • Minigolfanlage

---

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen **“Rad- und Kraftfahrerverein „Solidarität“ Rheinstetten-Mörsch e.V.”**
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Rheinstetten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter der Nr. VR 14 eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

- a) durch Förderung und Pflege von Rad-, Kraftfahrzeug-, Roll-, Ball- und anderen Sportarten.
- b) durch Förderung und Pflege der Jugendarbeit.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der vorstehend genannte Satzungszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Durch Anschaffung und Erhaltung von Geräten, Lokalitäten, Plätzen und dergleichen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.
- b) Durch Anstellung und Ausbildung von, zur sachgemäßen Leitung des unter § 2 aufgeführten Programms fähigen Personen, wobei das Ziel des Vereins ist, aus den eigenen Reihen neue Ausbildungskräfte heranzubilden.
- c) Durch Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Seminare und Lehrgänge.
- d) falls erforderlich durch Mitgliedschaft im jeweiligen Dachverband.  
Sollte die Mitgliedschaft in einem Dachverband notwendig sein, gelten (soweit in vorliegender Satzung nicht geregelt) die Satzungen des jeweiligen Dachverbandes für die Mitglieder im gleichen Maße wie für den Verein.

## § 4 Mitgliedschaft

### a) „Bundesmitglied“

die Aufnahme in den Verein ist jeder Person möglich. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags wird die Satzung anerkannt. Der Beitritt zum Verein ist vollzogen, wenn nach Eingang der Anmeldung beim Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen widersprochen wurde. Bei minderjährigen Bewerbern bedarf der Vereinsbeitritt der schriftlichen Bestätigung des gesetzlichen Vertreters. Jedes Bundesmitglied ist beim RKB zu melden.

### b) „passives oder förderndes Mitglied“

neben den in den Verein aufgenommenen Bundesmitgliedern können noch sogenannte „fördernde Mitglieder“ aufgenommen werden. Diese fördernden Mitglieder sind jedoch nicht an den Rechten der Bundesmitglieder beteiligt. Sie können weder in die Verwaltung gewählt werden noch können sie als aktive Sportler oder Fachwarte auftreten. Das aktive Wahlrecht bleibt für diese Mitglieder jedoch erhalten. Möchte ein förderndes Mitglied eine der vorgenannten Positionen übernehmen, muß die Aufnahme beim RKB erfolgen.

### c) „Ehrenmitglied“

durch Beschluß der Gesamtvorstandes können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen der Ehrenordnung erfüllt haben.

### d) Jedes Mitglied erhält eine aktuelle Satzung.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt bzw. Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

### a) Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Bedingungen dieser Satzung verstößt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verstoß in vereinsschädigendem Verhalten oder in einem groben Vergehen gegen die Vereins- und Verbandsbeschlüsse besteht,

bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,

wenn für die Zeit eines Jahres die Vereinsbeiträge nicht entrichtet sind.

Gegen die vom Verein ausschließende Entscheidung, die der Gesamtvorstand trifft, kann binnen 4 Wochen ab Zustellung des Ausschlußbescheides Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern der Gesamtvorstand den ausschließenden Bescheid nicht aufhebt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Es besteht Beitragspflicht. Die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins, den Erfordernissen der öffentlichen bzw. verbandlichen Vorgaben und wird von der Mitgliederversammlung festlegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- Vereinsorgane sind
- a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Gesamtvorstand bestehend aus
    - dem vertretungsberechtigten Vorstand und
    - dem erweiterten Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassier. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit wird ein erweiterter Vorstand gewählt. Dieser kann aus bis zu 20 Personen bestehen. Die Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Vorstandes ist in der Vereinsordnung geregelt. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten Mitglieder in beliebiger Anzahl heranzuziehen.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des vertretungsberechtigten Vorstandes**

Es ist Aufgabe des vertretungsberechtigten Vorstandes sämtliche Vereinsangelegenheiten mit dem erweiterten Vorstand zu beraten, Beschlüsse zu fassen und die von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.

*Zu den Aufgaben des 1. Vorsitzenden zählen insbesondere:*

- a) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen und Aufstellen der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern.

*zu den Aufgaben des Kassiers zählen insbesondere:*

- a) ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher
- b) Entgegennahme der Beitragszahlungen und sonstiger Zuwendungen und Einnahmen
- c) Begleichung der genehmigten Ausgaben
- d) Rechnungslegung bzw. Kassenabschluß für das zurückliegende Geschäftsjahr.

## **§ 10 Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes**

Die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Ersatzwahlen können in jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahren, sofern sie mindestens ½ Jahr dem Verein angehören.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 16 Jahren, sofern sie mindestens ½ Jahr dem Verein angehören.

Der gewählte Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Für die Wahlen wird von der Versammlung ein Wahlleiter gewählt. Die Wahlen haben nach streng demokratischen Grundsätzen, geheim und mittels Stimmzettel, zu erfolgen. Eine Vertretung von nicht wahlberechtigten Mitgliedern durch die Inhaber der elterlichen Gewalt ist nicht möglich.

### **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung**

Nach Abschluß des Geschäftsjahres soll, im 1. Quartal, eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einladung zu diesen Versammlungen müssen frühzeitig, mindestens 2 Wochen vor der jeweiligen Versammlung, 1 mal als Inserat und 2 mal als Vereinsnachrichten in den "Nachrichten der Stadt Rheinstetten" veröffentlicht werden. Dabei muß im Inserat die Tagesordnung grob aufgeführt und ein Hinweis über eventuelle satzungsändernde Anträge gegeben sein.

Mitgliedern die nicht in Rheinstetten wohnhaft sind, werden schriftlich eingeladen.

*In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind*

- a) Geschäfts-, und Abteilungsberichte vorzulegen
- b) Kassen- und Revisionsberichte vorzulegen
- c) Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen vorzunehmen.
- d) Satzungsänderungen zu beschließen.
- e) Beiträge und Aufnahmegebühren festzusetzen
- f) Erlaß und Änderung der Vereins- und Ehrenordnung durchzuführen.
- g) Die Verwaltung zu entlasten
- h) Sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten zu erörtern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen darauf besteht.

Die Einladung dazu erfolgt wie oben ausgeführt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

### **§ 12 Vereinsordnung**

Der RKV Solidarität Rheinstetten-Mörsch e.V. gibt sich eine Vereinsordnung, die insbesondere die Aufgabenverteilung des erweiterten Vorstandes enthalten soll und bindend ist.

Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Vereinsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Für die Beschlüsse ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### § 13 Ehrenordnung

Der RKV Solidarität Rheinstetten-Mörsch e.V. gibt sich eine Ehrenordnung die insbesondere die einzelnen Ehrungen enthalten soll und bindend ist.

Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Ehrenordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Für die Beschlüsse ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### § 14 Änderungen der Satzung

- a) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- b) die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen.

- a) Die Auflösung des Vereins muß von 9/10 der in der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gebilligt werden.
- b) Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung evtl. bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden. Nach Abwicklung fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen der Sonderschule (Hebelschule) in Rheinstetten-Mörsch zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 16 Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung, rechtsunwirksam sein oder werden, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr ist die rechtsunwirksame Bestimmung so auszulegen, dass sie in Ihrem gewollten Sinne und Zwecke am nächsten kommt.

Bei Annahme dieser Satzungsneufassung verliert die bisher gültige Satzung ihre Rechtswirkung.

Rheinstetten-Mörsch, den 27.03.2001.



Raimund Strunk  
(1. Vorsitzender)



Bernhard Gerstner  
(Kassier)